

KT-Drucksache Nr. X-0700

für den Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz
-öffentlich-

**Radverkehrskonzept 2020 bis 2024 - Laufzeitverlängerung des vorliegenden Konzepts
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das Radverkehrskonzept 2020 bis 2024 des Landkreises Reutlingen wird bis zum 31.12.2025 verlängert. Verantwortlich sind die gestiegenen Anforderungen an Radverkehrskonzepte, die sich aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) und der Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK) ableiten.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemein

Das Radverkehrskonzept stellt die Grundlage für den Ausbau der Radinfrastruktur im Landkreis Reutlingen dar und ist zwingende Voraussetzung für die Förderung von Radverkehrsmaßnahmen durch Bund und Land. Darüber hinaus ist ein solches Konzept für die AGFK-Mitgliedschaft erforderlich.

Ziel des Landkreises Reutlingen ist es, mit einer mittel- bis langfristigen Planung den Radverkehrsanteil zu erhöhen und damit einen fahrradfreundlichen und nachhaltigen Landkreis zu entwickeln. Bereits heute umfasst das Radverkehrsnetz des Landkreises über 1.300 Kilometer. Nur durch eine fortschreitende Optimierung und Erweiterung des Netzes kann das Fahrrad als modernes, vielseitiges Fortbewegungsmittel weiter geför-

dert werden.

Die zielgerichtete Erweiterung des Netzes erfordert eine konstante Verbesserung und Erneuerung des Radverkehrskonzeptes im Zuge der wiederkehrenden Fortschreibungen, auch bedingt durch die schnelle Dynamik und Entwicklung im Radverkehrssektor.

2. Radverkehrskonzept 2020 bis 2024

Das Radverkehrskonzept 2020 bis 2024 wurde in der KT-Drucksache Nr. X-0238 vorgestellt. Ziel dieser KT-Drucksache ist die Information über die Verlängerung der Laufzeit dieses Konzeptes bis zum 31.12.2025.

Der Ursprung der Verlängerung liegt in den notwendigen Anpassungen des Radverkehrskonzeptes. Neben dem eigenen Anspruch nach Erweiterung und Optimierung des Radverkehrskonzeptes sind auch die erweiterten Förderbedingungen aus der VwV-LGVFG sowie die Voraussetzungen für die AGFK-Mitgliedschaft Grund für die Anpassungen. So muss die Priorität der Maßnahmen zukünftig aus der Netzbedeutung für das Radwegenetz des Landkreises, sowie aus weiteren Faktoren wie Alltagsverkehr, Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Radverkehrsaufkommen bzw. -potenzial nachvollziehbar hergeleitet werden. Auch innerörtliche Verbindungen sollen bei der nächsten Erstellung betrachtet und dafür notwendige Maßnahmen abgeleitet werden. Für das zukunftsfähige Radverkehrskonzept fordert die AGFK zudem eine konzeptionelle Grundlage zum Fahrradparken inklusive zugehörigem Umsetzungskonzept mit Berücksichtigung der Multimodalität im Verkehr sowie die Befassung mit den Themen Verkehrssicherheit, Konflikte mit dem ruhenden Verkehr sowie Öffentlichkeitsarbeit und Radkultur.

Für die zuvor genannten Punkte sind vielseitige Grundlagen zum Ist-Zustand zu eruiieren. Neben dem Mobilitätsverhalten im Landkreis ist auch der Zustand der Radinfrastruktur von großer Bedeutung. Die Digitalisierung von Bestandsdaten, die Beschaffung und Auswertung zusätzlicher Daten sowie die Neuaufstellung des Radverkehrskonzeptes erfordern einen hohen Personaleinsatz.

Um ein qualitativ hochwertiges Konzept erstellen zu können, wird das vorliegende Radverkehrskonzept 2020 bis 2024 bis zum 31.12.2025 verlängert. Während des Verlängerungszeitraums können umfangreiche Grundlagen zum Ist-Zustand ausgewertet und ein neues optimiertes Radverkehrskonzept erarbeitet werden. Bei der Fortschreibung werden die Kommunen des Landkreises Reutlingen sowie weitere Institutionen wie ADFC aber auch das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen beteiligt.

Zeitgleich werden die Maßnahmen aus dem derzeitigen Radverkehrskonzept, insbesondere die 34 noch ausstehenden oder sich in Planung befindenden Maßnahmen in Zuständigkeit des Landkreises Reutlingen (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0630), entsprechend ihrer Priorisierung vorangetrieben. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen können die Maßnahmen auf Grundlage des bestehenden Radverkehrskonzeptes bis zum 31.12.2025 gefördert werden.